

SATZUNG
der
Prinzengarde der Stadt Ratingen
ROT-WEISS von 1935 e.V.



A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz

-1- Der Verein führt den Namen:
PRINZENGARDE der Stadt Ratingen ROT-WEISS von 1935 e.V.

Sitz des Vereins ist Ratingen-Tiefenbroich,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen.

-2- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr – es beginnt am 01. Januar und endet am
31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 - Vereinszweck

-1- Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

-2- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.

-3- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen,
b) Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen
und Organisationen,
c) Förderung und Unterstützung des sonstigen vaterstädtischen Brauchtums unter Achtung
der Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaftsordnung sowie der im Grundgesetz
verankerten Grundrechte.

-4- Er übt religiöse und politische Neutralität aus.

-5- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-6- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person
durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig
hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Kooperationen

Der Verein kann kooperativ anderen Vereinen beitreten, deren Zweck es ist, einen oder
mehrere der in § 2 genannten Grundsätze zu fördern.

§ 4 Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

B. Mitgliedschaften

§ 5 - Mitgliedsarten

- 1- Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder des Garde-Corps
 - b) aktive Mitglieder der Tanzgarden
 - c) aktive Mitglieder des Damen-Corps
 - d) passive Mitglieder
 - e) Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder
 - f) Der SENAT der PRINZENGARDE

- 2- Das Mindestalter beträgt:
 - zu a) und b) vier Jahre
 - zu c) und d) achtzehn Jahre

§ 6 -Erwerb der Mitgliedschaft

- 1- Mitglied kann jede natürliche Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2- Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft.
- 3- Aktives Mitglied des Garde-Corps kann nur werden, wer männlichen Geschlechts ist und bereit ist, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Aufnahme vor, die JHV stimmt hierüber ab.
- 4- Die aktiven Mitglieder der Tanzgarden können auf Antrag als Mitglieder durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands aufgenommen werden.
- 5- Aktives Mitglied des Damen-Corps kann nur werden, wer weiblichen Geschlechts ist und bereit ist, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Aufnahme vor, die JHV stimmt hierüber ab.
- 6- Passive Mitglieder können jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgenommen werden.
- 7- Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ehrenvorstandsmitglied kann nur werden, wer bereits Vorstandsmitglied war und besondere Verdienste erworben hat. Auch hier entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 8- Die Mitgliedschaft im SENAT der PRINZENGARDE ist in der Vereinsordnung geregelt.
- 9- Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied diese Satzung an, die ihm vom Vorstand ausgehändigt wird.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2- Die Mitglieder zu § 5, 1 a), c) und f) erhalten aktives und passives Wahlrecht, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3- Die stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht: eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Briefwahl ist ausgeschlossen.
- 4- Die Interessen der Tanzgarden sowie der jugendlichen Mitglieder vertritt der Jugendwart.
- 5- Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins in besonderer Weise. Sie haben Antrags- aber kein Stimmrecht.
- 6- Passive Mitglieder fördern durch ihren Beitrag die Aufgaben des Vereins in besonderer Weise. Sie sind zu keinen Aktivitäten verpflichtet. Sie haben Antrags- aber kein Stimmrecht.
- 7- Die Mitglieder des "Corps á la Suite" haben die Aufgabe, das Aktive Corps nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Die Förderung soll in jeglicher Hinsicht erfolgen, also nicht nur im materiellen Bereich. Sie sind berechtigt, die Uniform der Prinzengarde zu tragen; sie haben Antrags- und Stimmrecht.
- 8- Die Rechte und Pflichten der SENATs-Mitglieder sind in der Vereinsordnung geregelt.
- 9- Das Prinzenpaar der Stadt Ratingen ist im Sessions- und im Folgejahr den aktiven Mitgliedern des Garde-Corps in ihren Rechten gleichgestellt. Sie sind für diese Zeit von Beitragszahlungen befreit und können als ktive Mitglieder nach Ablauf der Session aufgenommen werden. Gleiches Recht kann den Schirmherren bzw. Schirmherrinnen eingeräumt werden. Über die Aufnahme entscheidet die JHV.

§ 8 - Beitrag

- 1- Alle Mitglieder verpflichten sich zur Beitragszahlung. Die Höhe beschliesst die JHV.
- 2- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus fällig und durch Banklastschrift abgebucht. In Ausnahmefällen auch halbjährlich. Widerruf ist jederzeit möglich.
- 3- Mitglieder, die mehr als drei Monate im Rückstand sind, werden kostenpflichtig gemahnt.
- 4- Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichten, können auf Beschluss der folgenden Versammlung als Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1- Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss

- 2- Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich an die gültige Geschäftsadresse gerichtet werden; er wird sofort gültig, sofern rückständige Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
- 3- Durch den Beschluss der JHV kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins.

§ 10 - Ehrungen

Mitgliedern wie Nichtmitgliedern kann ein besonderer Ehrentitel verliehen werden, der mit einer Urkunde und Ehrenmütze zu verbinden ist und in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht wird. Gleiches gilt für die Ernennung zu Ehren- und/oder Ehrenvorstandsmitgliedern.

C. Vereinsorgane

§ 11 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Jahreshauptversammlung (JHV)

§ 12 - Vorstand

- 1- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schatzmeister
 - d) 1. Präsident
- 2- Den erweiterten Vorstand bilden:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) 1. Schriftführer
 - c) 1. Kommandeur
 - d) 2. Schatzmeister
 - e) 2. Präsident
 - f) Literat
 - g) Pressewart
 - h) Jugendwart
 - i) Zeugwart
- 3- Der Vorstand wird von der JHV gewählt.
- 4- Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder neu zur Wahl steht; die Erstverantwortlichen für ihr Ressort bilden ebenso wie die Zweitverantwortlichen eine Einheit beim jährlichen Turnus.
(Ausnahme: der 1. und der 2. Vorsitzende bilden eine Einheit)

- 5- Mit Ausnahme des zweiten Vorsitzenden vertreten im Innenverhältnis die zweiten Stellen die Erstverantwortlichen nur bei deren Verhinderung.
- 6- Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 13 - Geschäftsbereich des Vorstands

- 1- Die Geschäfte des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt. Er hat die ihm obliegenden Pflichten, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und alle Beschlüsse auszuführen.
- 2- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands jeweils allein zur Vertretung des Vereins vor Gericht, Behörden oder sonstigen Dritten berechtigt; der 1. Präsident und der 1. Schatzmeister sind im Sinne des § 26 BGB nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt und können den Verein auch nur gemeinsam vertreten.
- 3- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung Leitenden den Ausschlag.

§ 14 - Versammlungen

Möglichst monatlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 15 - Jahreshauptversammlung (JHV)

- 1- Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Die Einberufung der JHV erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der geschäftsführende Vorstand bestimmt. Die JHV findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
- 2- Die Jahreshauptversammlung beschliesst über
 - a) die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Neuwahl des Vorstands
 - e) die Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) die Neuwahl in Ämtern
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Satzungsänderungen
- 3- Die JHV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, ist sofort für den gleichen Tag/Abend eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen.

- 4- Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung Leitenden den Ausschlag.
 - 5- Die JHV wird vom 1. und im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Versammlung kann Ergänzungen im Falle der Dringlichkeit, die zur Vermeidung eines Schadens oder von Rechtsnachteilen keinen Aufschub dulden, als sogenannte Dringlichkeitsanträge durch Beschluss der Mitgliedschaft auf die Tagesordnung nehmen. Die Versammlung und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben; dabei ist Ort, Zeit und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- § 16** Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies in einer monatlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich beantragt wird. Der Antrag muss begründet und protokolliert werden. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Voraussetzungen wie zur JHV. Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- § 17 Satzungsänderungen** können nur in einer JHV oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- § 18** Die **Prüfung der Kasse** erfolgt nach Beendigung des Geschäftsjahres durch die von der JHV gewählten Kassenprüfer in Abstimmung mit den Schatzmeistern.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 - Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Vereinslokalen, in den Räumen des Vereins und in den Veranstaltungsräumen haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

§ 20 - Auflösung des Vereins

- 1- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäss einberufenen JHV unter Einhaltung der vorstehenden Regeln mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2- Der Verein besteht solange, wie mindestens drei aktive Mitglieder vorhanden sind.
- 3- Für den Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Schatzmeister bzw. deren Stellvertreter. Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus den Vorschriften des BGB
- 4- Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins der Stadt Ratingen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu.

§ 21 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 07. September 2005 beschlossen. Sie löst die letzte Satzung vom 16. Oktober 1999 ab.

Änderungen wurden wie folgt beschlossen:

a.o. MGV am 04.01.2006: § 1, 2; § 12, 5; § 15, 3, 4, 6; § 16.

a.o. MGV am 14.09.2006: § 7, 10.

JHV am 22.04.2007: § 5, 1; § 6, 3, 5; § 7, 2, 5, 10; § 12, 1, 2; § 13, 2.

JHV am 13.04.2008: § 5,1; § 6, 6, 8; § 7, 6, 7, 8, 9, 10, 8n.

Ratingen, den 01. September 2008

Der geschäftsführende Vorstand:

Manfred Heyer, 1. Vorsitzender..... 

Ralf Hecht, 2. Vorsitzender.....

Fabian Pollheim, 1. Präsident (komm.)..... 

Paul Kapusta, 1. Schatzmeister..... 